



Postulat Widmer Herbert und Mit. über eine für alle verständliche Veröffentlichung der Wahlergebnisse nach den Grossratswahlen
Eröffnet: 18. Juni 2007 Finanzdepartement i. V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement

Antrag Regierungsrat: Ablehnung

Begründung:

Die vom Postulat geforderte Berechnung und Veröffentlichung der Parteistärke auf Kantonebene als Anteil der Parteistimmen einer Partei am Parteistimmen total kann nicht umgesetzt werden, da die zugrunde gelegte Formel, wie nachfolgend bewiesen wird, mathematisch nicht korrekt ist.

Die Parteistärke misst den Wähleranteil einer Partei. Jedem Wähler und jeder Wählerin kommt dabei unabhängig vom Wahlkreis das gleiche Gewicht zu. Dieser Grundsatz gilt sowohl auf Wahlkreis- als auch auf Kantonebene.

Das Luzerner Wahlrecht kennt seit 1971 den so genannten Nationalratsproporz. Im Gegensatz zum früher geltenden Grossratsproporz, bei dem als Parteistimmen die Listenstimmen zählten (1 Listenstimme = 1 gültiger Stimmzettel mit der entsprechenden Listenbezeichnung), gilt beim Nationalratsproporz, dass jede Kandidatenstimme zugleich als Parteistimme zählt. Die leeren Zeilen auf einem Stimmzettel mit einer Listenbezeichnung werden als Zusatzstimmen der auf dem Stimmzettel bezeichneten Liste zugeteilt. Die Parteistimmen setzen sich somit gemäss geltendem Wahlrecht aus Kandidaten- und Zusatzstimmen zusammen. Jede Wählerin und jeder Wähler kann somit maximal so viele Parteistimmen abgeben, als es Mandate im betreffenden Wahlkreis gibt. So konnten beispielsweise die Wählerinnen und Wähler im Wahlkreis Luzern-Land 2007 auf jedem Wahlzettel entsprechend der diesem Wahlkreis zugeteilten Mandatzahl bis zu 34 Parteistimmen (Kandidaten- und Zusatzstimmen) abgeben. Dem Wahlkreis Willisau waren hingegen 17 Mandate zugeteilt, so dass die Wählerinnen und Wähler in diesem Wahlkreis maximal halb so viele Parteistimmen wie im Wahlkreis Luzern-Land abgeben durften.

Die Parteistärke, definiert als Anteil der Parteistimmen einer Partei am Parteistimmen total, liefert solange korrekte Ergebnisse, als von der gleichen Mandatzahl im Zähler und im Nenner ausgegangen wird. Denn nur dann kann der Parteistimmenanteil als Wähleranteil interpretiert werden, kürzt sich doch die Mandatzahl im Zähler und im Nenner weg.

$$\text{Parteistärke} = \frac{\text{Parteistimmen Partei A}}{\text{Parteistimmen total}} = \frac{\frac{\text{Parteistimmen Partei A}}{\text{Mandatzahl}}}{\frac{\text{Parteistimmen total}}{\text{Mandatzahl}}} = \frac{\text{errechnete Wählerzahl Partei A}}{\text{errechnete Wählerzahl total}}$$

Auf Wahlkreisebene sind diese Gleichungen immer erfüllt, da die Mandatzahl für alle Wählerinnen und Wähler identisch ist.

Für die Berechnung der Parteistärken auf Kantonebene können hingegen die Parteistimmen einer Partei in den einzelnen Wahlkreisen nicht addiert werden, da unterschiedliche Mandatszahlen zugrunde liegen. Würde man die Parteistärken als Anteil der (ungewichteten)

Parteistimmen einer Partei am Parteistimmtotal berechnen, hätten 2007 die Parteistimmen des Wahlkreises Luzern-Land ein doppelt so hohes Gewicht als jene des Wahlkreises Willisau gehabt. Die Parteistärkenverhältnisse im Wahlkreis Luzern-Land würden bei dieser Berechnungsmethode auf Kantonebene überproportional berücksichtigt. Dies erklärt den Unterschied zwischen dem im Postulat erwähnten Parteistimmenanteil der FDP von 23,56 Prozent und der offiziell veröffentlichten Parteistärke der FDP von 23,05 Prozent. Die FDP hatte 2007 gerade im grössten Wahlkreis einen relativ starken Stimmenzuwachs zu verzeichnen. Dieser beeinflusst – bedingt durch die hohe Mandatzahl dieses Wahlkreises Luzern-Land (34) – die kantonale Parteistärke, berechnet als Anteil der ungewichteten Parteistimmen, überproportional.

Die Parteistärke auf Kantonebene kann somit nur auf der Basis der mandatsbereinigten Parteistimmen bzw. auf der Basis der errechneten Wählerzahlen (Parteistimmen durch Mandatzahl) korrekt berechnet werden.

Dass Parteistärken auf der Basis der Summe der ungewichteten Parteistimmen nicht korrekt sind, lässt sich anhand eines einfachen Beispiels mit zwei Wahlkreisen und zwei Parteien zeigen. Der Einfachheit halber nehmen wir zudem eine Wahlsituation ohne Panaschierungen und freie Listen an. Der erste Wahlkreis sei doppelt so gross wie der zweite. Die beiden Parteien seien auf Kantonebene gleich stark (je 50 Prozent Wähleranteil), in den zwei Wahlkreisen aber unterschiedlich stark. Im Wahlkreis 1 habe die Partei A einen Wähleranteil von 60 Prozent, im Wahlkreis 2 einen von 30 Prozent.

Absolute Zahlen											
Wahlkreis	Anzahl Wähler	Anzahl Mandate	Anzahl Wähler			Parteistimmen (ungewichtet)			Anzahl Mandate		
			Partei A	Partei B	Total	Partei A	Partei B	Total	Partei A	Partei B	Total
1	2000	80	1200	800	2000	96000	64000	160000	48	32	80
2	1000	40	300	700	1000	12000	28000	40000	12	28	40
Kanton	3000	120	1500	1500	3000	108000	92000	200000	60	60	120

in Prozenten											
Wahlkreis	Anteil Wähler	Anteil Mandate	Anteil Wähler			Anteil Parteistimmen (ungewichtet)			Anteil Mandate		
			Partei A	Partei B	Total	Partei A	Partei B	Total	Partei A	Partei B	Total
1	66.67	66.67	60.00	40.00	100.00	60.00	40.00	100.00	60.00	40.00	100
2	33.33	33.33	30.00	70.00	100.00	30.00	70.00	100.00	30.00	70.00	100
Kanton	100.00	100.00	50.00	50.00	100.00	54.00	46.00	100.00	50.00	50.00	100

Aufgrund der getroffenen Annahmen müssten in diesem Beispiel die Parteistärken der beiden Parteien auf Kantonebene auch auf der Basis der Parteistimmen je 50 Prozent betragen, d.h. identisch mit den Wähleranteilen und den Mandatsanteilen sein. Dies ist aber nicht der Fall. Die Parteistärkenstruktur des grösseren Wahlkreises 1, wo die Partei A 60 Prozent Stärke aufweist, beeinflusst die Parteistärkenstruktur auf Kantonebene derart, dass für die Partei A unkorrekterweise eine Parteistärke von 54 statt 50 Prozent ausgewiesen wird. Korrekte Parteistärken auf Kantonebene resultieren nur, wenn die Parteistimmen vorgängig durch die Mandatzahl des entsprechenden Wahlkreises dividiert werden, was in diesem Beispiel genau der in der Tabelle aufgeführten Wählerzahl entspricht.